

folgt durch Giro. Ausserdem hat A. morgen ein Akzept fällig, welches bei der Zentrale domiziliert ist. Der Wechsel von 200 Mk. wird von der Bank zu Lasten seines Kontos eingelöst; 10 Mk. schreiben wir dem Geschäftsguthaben gut, und 320 Mk. stehen ihm noch zur Verfügung, wofür er Schecks ziehen, weitere Wechsel zahlbar stellen, überweisen oder in bär abheben kann. Auf diese und ähnliche Weise sind die Mitglieder sehr oft schriftlicher Arbeiten enthoben; die Bank besorgt ihnen das prompt, zuverlässig und ordnungsmässig, sie ist gewissermassen Buch- und Kassenverwalter, und die Mitglieder sparen Zeit und Geld. Das Schreiben von Postanweisungen, Frankieren derselben, Warten auf der Post auf die Abnahme, Irrtümer durch falsche Buchungen oder Verwechslungen seitens der Lieferanten, Schreiben um Quittungsbeläge usw. fällt bei regelrechtem Arbeiten im Kontokorrent mit der Bank weg. Die Bank besorgt alle Kassenbeläge, Quittungen usw., und haftet hierfür gesetzlich 10 Jahre. Jedes Kontokorrent hat seine Spezialmappe, in welcher alle auf dieses Mitglied bezüglichen Schriftstücke der Reihenfolge nach verwahrt werden.

Ist die Zentrale eingearbeitet und gestärkt, dann wird sie zur Erleichterung des Verkehrs Filialen gründen können. Sagen wir beispielsweise: die Zentrale zählt heute 500 Mitglieder aus dem Königreich Sachsen, die einen Gesamtkredit von etwa 1 000 000 Mk. beziehen; man wird dann vielleicht in Leipzig eine Filiale errichten, die mit diesen 500 Mitgliedern arbeitet und den diesen bewilligten Kredit beibehält. In dieser Weise kann man nacheinander und nach Bedürfnis provinzweise je eine Filiale oder Verbandsbank begründen. Diese ziehen wieder Mitglieder und eigene Gelder heran, die Filialen arbeiten selbständig, geben überflüssige Gelder an die Zentrale ab, die Wechsel bekommen durch die Filiale einen Giranten mehr, und das Ganze baut und festigt sich von selbst.

Dies in nur ganz kurzen Worten meine Gedanken über die Einführung der Uhrmacherbank. Es lässt sich natürlich noch sehr viel darüber sagen, schreiben und beraten, doch soll man mit Theorien der Praxis nicht vorgreifen. Eines halte ich für sicher: die Sache kann unter verständiger und richtiger Leitung grossartig und mustergültig ausgearbeitet werden. H. E.

Patentrevue aus dem letzten Vierteljahr des Jahres 1908.

U ngefähr 400 000 Gesuche um Erteilung von Patenten sind bisher beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin seit dessen Errichtung überreicht worden, und weit über 200 000 Patente wurden tatsächlich bewilligt. Und jedes Patent soll eine Neuerung, eine Verbesserung, einen Fortschritt im Gewerbe, in der Technik bedeuten; welche Summe von Erfindertätigkeit, welche Menge von Geist, Verstand, Wissen, Können und Erfahrung drückt sich in diesen Zahlen aus! Alle die gewaltigen Fortschritte der Technik in den letzten Jahrzehnten sind in den Büchern des Kaiserlichen Patentamtes registriert; denn fast einem jeden ist ein Patent, ein Schutz gegen Nachahmung bewilligt worden, und wer daher die Fortschritte in irgendeinem Handwerk, im Technischen, wie im Kunstgewerbe aufmerksam verfolgen will, dem bieten die Register des Patentamtes, die Patentschriften, eine untrügliche Quelle, aus der er seinen Wissensdurst löschen kann. Jedoch muss er sie mit Vorsicht gebrauchen, denn diese Quelle sprudelt so stark, dass sie den, der ihr unvorbereitet naht, mit ihrem Nass überflutet, anstatt ihn zu laben.

Es ist selbstverständlich, dass nicht alle Neuheiten auch von Bedeutung sein können und einen wirklichen Fortschritt bedeuten; dem vielen Weizen ist auch manche Spreu beigemischt, und der Sachkundige, der damit beschäftigt ist, die Patentschriften zu sichten, wird immer den einen von der anderen sondern müssen.

Es erscheint uns nun nicht ohne Wert, wenn ein Gewerbsmann von den in sein Fach einschlagenden Neuheiten wenigstens annähernd unterrichtet wird, und da es wohl nur wenigen möglich wäre und für sie angezeigt erschiene, alle Patentschriften zu erwerben, und unter der grossen Menge erteilter Patente die

wenigen herauszusuchen, die für ihn von Interesse sind (so dürften auf vielleicht 200 erteilter Patente eines kommen, das auf die Uhrmacherei Bezug hat), so wollen wir versuchen, allvierteljährlich in einer „Patentrevue“ einen grossen Teil der das Uhrmachergewerbe betreffenden Patente und der ihnen zugrunde liegenden Neuheiten hier in möglichster Gedrängtheit zu besprechen. Wir beabsichtigen damit, jedem Einzelnen zu ermöglichen, sich, wenn auch nur oberflächlich, zu informieren, was in dem letzten Vierteljahr in seinem Fache neues erdacht und als Neuheit anerkannt und demnach geschützt wurde. Interessiert er sich in der Folge für das eine oder das andere in grösserer Masse, so ist ihm die weitere Möglichkeit geboten, das betreffende Patentblatt zu erwerben, und sich aus dessen Inhalt nebst beigefügten Zeichnungen des näheren zu informieren¹⁾.

Nur eines wollen wir noch bemerken: Durch die Beschränktheit des Raumes wird es uns nicht immer möglich sein, alle Neuheiten und alle Erfindungen, die durch das Patentamt gegangen sind, hier anzuführen und zu besprechen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass wir damit an dieser Stelle ein Richteramt auszuüben beabsichtigen, und wollen wir damit keineswegs zum Ausdruck bringen, dass die von uns gezwungen übergangenen Erfindungen etwa nicht erwähnenswert seien. Soweit es aber möglich sein wird, werden wir sämtliche neu patentierten Erfindungen, insoweit sie mit der Uhrmacherei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, einer kursorischen Besprechung unterziehen, und beginnen demzufolge:

Ein Deutsches Reichspatent wurde für eine Taschenuhr mit einem den Sekundenzeiger durch Zwischenräder zwangsläufig antreibendem Zeigerwerk erteilt. Die Erfindung betrifft ein Zeigereinstellwerk an Taschenuhren, bei der die Einrichtung so getroffen ist, dass im Zusammenhang mit der Einstellung des Minuten- und Stundenzeigers auch diejenige des Sekundenzeigers bewerkstelligt wird. Bei der gewöhnlichen Taschenuhrbauart überträgt sich bekanntlich die Zeigerstellung (auf Stunde und Minute) nicht an den Sekundenzeiger. Gemäss vorliegender Erfindung wird durch federnde Anordnung des Uebersetzungstriebes ein Zeigerwerk mit genügend zwangsläufiger Bewegung des Sekundenzeigers in Zusammenhang mit dem übrigen Zeigerwerk geschaffen, um beim Einstellen den Sekundenzeiger sofort mitzubewegen.

Eine andere Erfindung bezweckt die Vorteile des Wippens und des Federchronometerganges unter Ausschluss ihrer Nachteile zu vereinigen. Während bei dem Federgang gegenüber dem Wippengang der Vorteil vorhanden ist, dass die Zapfenreibung fortfällt, ist es bei den bis jetzt vorhandenen Bauarten schwer möglich, die Feder ins Gleichgewicht zu bringen, oder bei mancher Feder ein Ecken und Schwanken der Wippe zu vermeiden, was besonders bei solchen Uhren in Frage kommt, die in verschiedenen Lagen genau reguliert werden sollen. Das Neue der Erfindung liegt nun darin, dass als Gelenk für die Wippe zwei oder auch mehr sich kreuzende Federn benutzt werden. Der Chronometergang mit einer solchen Kreuzfederwippe vereinigt beide Vorteile in sich, indem erstens, wie beim Federgang, die Zapfenreibung fortfällt, da auch die neue Wippe auf Federn ruht, und zweitens der sich drehende Körper, wie beim Wippengang, sich in allen Lagen ins Gleichgewicht bringen lässt.

Ein Patent wurde für eine Schutzkapsel für Taschenuhrwerke mit staubdichter Rückerdurchführung erteilt. Die Erfindung bezieht sich auf solche, zum staubdichten Abschliessen von Taschenuhrwerken benutzten Schutzkapseln, bei welchen der zur Regelung des Ganges der Uhr vorgesehene Räder staubdicht durch die eine Stirnwand der Kapsel geführt ist, um die auf die Unruhfeder einwirkende Rückergabel verstellen zu können, ohne das in der Schutzkapsel befindliche Werk ganz oder teilweise freilegen zu müssen. Die für diesen Zweck bisher vorgeschlagenen Einrichtungen erweisen sich als viel zu verwickelt und daher zu empfindlich, weshalb sie nicht gern verwendet werden, während die vorliegende Erfindung die Frage dadurch in einfachster Weise

1) Die Namen der Patentinhaber und die Nummern der Patente sind durch uns zu erfahren. D. Red.